

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Rechtsprechungsbeilage

Sonderdruck Nr. 5

1. Februar 1981

Leitsätze*

aus Entscheidungen des Senats für Amtszucht der VELKD
in den Jahren 1969 bis 1980

Inhalt	Seite
1. Geltungsbereich	3
1.1 Kirchenmitgliedschaft	3
2. Verfahrensrecht	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Besetzung des Gerichts; Ablehnungsmöglichkeit	3
2.3 Ermittlungen und Einleitung; Einstellung wegen Einleitungsmängeln	4
2.4 Untersuchung	5
2.5 Anschuldigungsschrift; Gegenstand des Verfahrens	5
2.6 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	6
2.7 Mündliche Verhandlung; Beweisaufnahme	6
2.8 Urteil	7
2.9 Rechtsmitteleinlegung	7
2.10 Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	7
2.11 Tod des Beschuldigten während des Verfahrens	8
3. Materielles Amtszuchtrecht	8
3.1 Amtspflichten des Pfarrers	8
3.1.1 Allgemeines	8
3.1.2 Teilnahme an Pflichtveranstaltungen	8
3.1.3 Geschäftsführung und Verwaltung des Kirchenvermögens	8
3.1.4 Ehre und Achtung anderer	9
3.1.5 Ehe und Familie	10
3.2 Amtspflicht des Kirchenbeamten	12
3.2.1 Ehe und Familie	12
3.3 Amtszuchtmaßnahmen; Wertungsmaßstäbe	13
4. Kosten des Verfahrens	14

*) Im Hinblick auf die in der Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der VELKD veröffentlichten Entscheidungen kirchlicher Gerichte ist auch von Mitgliedern von Kirchengenossen und Kammern für Amtszucht oft darum gebeten worden, Leitsätze herauszugeben. Dies ist mit dem Sonderdruck Nr. 3 vom 15. Januar 1980 erstmals für Entscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts begonnen worden. Bei den hier veröffentlichten Leitsätzen handelt es sich nicht um amtliche, d. h. von den Gerichten selbst formulierte Leitsätze. Vielmehr hat es auf eine entsprechende Bitte des Lutherischen Kirchenamtes hin Herr Dr. Fleischmann, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., übernommen, eine Auswahl von Leitsätzen zu Entscheidungen des Senats für Amtszucht zusammenzustellen; es ist beabsichtigt, die Sammlung der Leitsätze von Zeit zu Zeit zu ergänzen und um Leitsätze zu rechtskräftigen erstinstanzlichen Entscheidungen des Nordelbischen Kirchengenossen zu erweitern. Die Entscheidungen sind zum Teil mehrfach zitiert, da in den Entscheidungen selbst häufig verschiedene Sachgebiete behandelt werden.

Abkürzungen

a. F.	= alte(r) Fassung (eines Gesetzes)
Abs.	= Absatz
Az.	= Aktenzeichen
AZG	= Amtszuchtgesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965
ABl.	= Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
KABl.	= Kirchenamtsblatt
n. F.	= neue(r) Fassung (eines Gesetzes)
PfG	= Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands a. F.: Fassung vom 10. November 1972 mit den Änderungen bis 1. Januar 1978 n. F.: Fassung vom 1. November 1978 in der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1978
Rspr.-Beil.	= Rechtsprechungsbeilage des Amtsblattes der VELKD
S.	= nach Abs. (eines Gesetzes): Satz sonst: Seite
St.	= Stück zu Bänden des Amtsblattes der VELKD
VELKD	= Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

1. Geltungsbereich

1.1 Kirchenmitgliedschaft

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	staatliches Bayerisches Kirchensteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 3. 1967 (GVBl. S. 317) § 2 Abs. 3; Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 10. 11. 1965 (KABl. S. 179) § 7 Abs. 1.	Zur Rechtswirksamkeit des Kirchenaustritts genügt auch nach kirchlichem Recht die Erklärung gegenüber dem nach staatlichem Recht zuständigen Standesbeamten, weil das kirchliche Gesetz insoweit auf die Bestimmungen des staatlichen Rechtes verweist.

2. Verfahrensrecht

2.1 Allgemeines

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	Kirchengesetz über die Anwendung des AZG in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 8. 3. 1967 (KABl. S. 76) § 2 Abs. 2.	Dienstbehörde im Sinne der angeführten Bestimmung ist der Landeskirchenrat. Doch werden damit dienstaufsichtliche Ermittlungen des Dekans nicht ausgeschlossen.
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 11; Kirchengesetz über die Anwendung des AZG in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 8. 3. 1967 (KABl. S. 76) § 2 Abs. 2.	Dienstbehörde im Sinne der angeführten Bestimmung ist mindestens auch der Landeskirchenrat.

2.2 Besetzung des Gerichts; Ablehnungsmöglichkeit

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 58 Abs. 1 S. 4	Es genügt nicht, wenn dem Beschuldigten außer den amtierenden Mitgliedern der Kammer die übrigen ordentlichen Mitglieder benannt werden, sondern es sind ihm die Stellvertreter sämtlicher ordentlicher Mitglieder der Kammer zu benennen. Nur das entspricht dem Wortlaut und dem Sinn der Vorschrift, die es dem Beschuldigten ermöglichen soll, auch gegen die Stellvertreter etwaige Ablehnungsgründe rechtzeitig vorzubringen.

2.3 Ermittlungen und Einleitung; Einstellung wegen Einleitungsmängeln

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 13 Abs. 1 d, § 15, § 37, § 41, § 43	Formerfordernisse einer rechtswirksamen Einleitung des förmlichen Verfahrens sind, daß die zuständige einleitende Stelle dies beschlossen hat, daß der wesentliche Inhalt der Beschuldigungen angegeben ist, ein Vertreter der einleitenden Stelle und, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, ein Untersuchungsführer bestellt ist und daß der Einleitungsbeschluß dem Beschuldigten zugestellt worden ist.
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 11, § 12, § 13, § 15, § 40	Die der Einleitung des förmlichen Verfahrens zugrunde liegenden Ermittlungen brauchen noch nicht so weit zu gehen wie die nachfolgende Untersuchung.
3	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 15, § 76 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Verzichtet der Beschuldigte in der mündlichen Verhandlung auf vorher von ihm erhobene Einwendungen gegen die rechtswirksame Einleitung des Verfahrens und nimmt er demgemäß einen vorausgegangenen Antrag auf Einstellung des Verfahrens zurück, so sind die Voraussetzungen für die rechtswirksame Einleitung des Verfahrens dennoch insoweit von Amts wegen zu prüfen, als es sich um unverzichtbare Verfahrensvoraussetzungen handelt. Dazu gehört insbesondere, daß nicht willkürlich verfahren wurde und daß dem Beschuldigten das rechtliche Gehör nicht versagt blieb.
4	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	AZG § 12 Abs. 2, § 48; § 15 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Hatte der Beschuldigte keine Gelegenheit erhalten, sich gemäß § 12 Abs. 2 zu den Ermittlungen zu äußern, so braucht das Verfahren deshalb nicht eingestellt zu werden, wenn der Beschuldigte Gelegenheit erhielt, sich gemäß § 48 zu dem Ergebnis der Untersuchung abschließend zu äußern. Damit ist das Erfordernis rechtlichen Gehörs erfüllt.
5	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 11, § 12, § 13 Abs. 1, § 37, § 15 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Beschließt die einleitende Stelle aufgrund vorausgegangener Ermittlungen die Einleitung des förmlichen Verfahrens, so ist diese Entscheidung nicht deshalb rechtsunwirksam, weil die Ermittlungen nicht auf einen von der Verteidigung gestellten Beweisantrag ausgedehnt wurden. Der Maßstab für die Begrenzung, welche Ermittlungen notwendig sind, ergibt sich aus deren Zweck, nämlich zu klären, welche der vier nach § 13 Abs. 1 möglicher Entscheidungen die einleitende Stelle nach ihrer pflichtmäßigen Ermessen treffen soll (Einstellung des Verfahrens, Amtszuchtverfügung, Spruchverfahren oder förmliches Verfahren).
6	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 37	Der wesentliche Inhalt der Beschuldigungen, der im Einleitungsbeschluß anzugeben ist, braucht nicht schon nähere Einzelheiten zu umfassen; diese können vielfach gerade erst durch die Untersuchung und das weitere förmliche Verfahren festgestellt werden. Der Einleitungsbeschluß kann nicht dem Eröffnungsbeschluß des staatlichen Strafverfahrens gleichgestellt werden. Diesem entspricht im Amtszuchtverfahren in etwa die Anschuldigungsschrift.
7	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 15 Abs. 1, § 55 Abs. 2 S. 1, § 56	Der Vorsitzende der Kammer hat schon vor Zustellung der Anschuldigungsschrift an den Beschuldigten zu prüfen, ob etwa das Verfahren einzustellen ist. Geschieht diese Prüfung nicht vorher, so ist das aber kein so wesentlicher Mangel, daß schon aus diesem Grund das Verfahren eingestellt werden müßte.
8	8. 3. 1978, Az 3/76	—	AZG § 15 Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Stirbt der Beschuldigte vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens, so ist dieses einzustellen. Für die Anwendung des § 15 AZG macht es (anders als für die Kostenentscheidung nach § 117 Abs. 1 bzw. Abs. 2) keinen Unterschied, ob die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens von vornherein nicht vorgelegen hatten oder ob sie nachträglich weggefallen sind.

2.4 Untersuchung

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 40 Abs. 2, § 65 Abs. 1, 2	Die Gesetzesfassung, wonach von der Untersuchung abgesehen werden kann, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, läßt der einleitenden Stelle einen gewissen Ermessensspielraum. Sie kann dabei insbesondere berücksichtigen, daß in der mündlichen Verhandlung auch noch eine unmittelbare Beweisaufnahme vorgesehen ist.
2	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 40 Abs. 2	Es genügt nicht, wenn dem Beschuldigten erst gleichzeitig mit der Vorlage der Anschuldigungsschrift an die Kammer mitgeteilt wird, daß von der Untersuchung abgesehen wird. Damit wird der Zweck dieser Mitteilung nicht erreicht, nämlich dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eventuell doch eine Untersuchung zu beantragen und dies zu begründen. Die einleitende Stelle kann ihre Entscheidung, von der Untersuchung abzusehen, nicht mehr ändern, wenn sie die Anschuldigungsschrift mit den erforderlichen Unterlagen der Kammer vorgelegt hat, weil die einleitende Stelle dann nicht mehr Herr des Verfahrens ist.
3	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 40 Abs. 2 S. 2, § 15 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 40 Abs. 2 ist nicht so wesentlich, daß deshalb das Verfahren eingestellt werden müßte, weil auch in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer noch weitere vom Beschuldigten beantragte Beweise erhoben werden können.

2.5 Anschuldigungsschrift; Gegenstand des Verfahrens

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	AZG § 50 Abs. 2 S. 2	Die Bestimmung, wonach die Anschuldigungsschrift Belastendes nur verwerten darf, soweit der Beschuldigte Gelegenheit hatte, sich dazu zu äußern, ist eine Ausformung des allgemeinen Anspruches auf rechtliches Gehör. Der Beschuldigte erhielt nicht schon dadurch Gelegenheit zur Äußerung, daß sein Verteidiger die Akten einsah. Es genügt auch nicht, daß dem Beschuldigten zu einem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren bei der Kammer noch nicht anhängig war, von der Geschäftsstelle der Kammer eine Äußerungsfrist gesetzt wurde. War demnach die Bestimmung des § 50 Abs. 2 S. 2 in erster Instanz nicht beachtet worden, so kommt eine Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und eine Zurückverweisung an die Kammer in Betracht, wenn sich nicht eine Entscheidung darüber aus anderen Gründen erübrigt.
2	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	PfG § 33 Abs. 2	Äußerungen eines Pfarrers im Verlaufe eines nicht oder nicht nur dienstlichen, sondern mindestens auch seelsorgerlichen Gespräches mit einem Vorgesetzten können nicht als Amtspflichtverletzung geahndet werden, es sei denn insoweit, als das betreffende Gespräch klar und erkennbar als dienstliches von einer seelsorgerlichen Aussprache unterschieden wurde.

noch: 2.5 Anschuldigungsschrift; Gegenstand des Verfahrens

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
3	16. 11. 1973, Az. 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 73 Abs. 1, § 131	Liegt einem Kirchenbeamten als Dienstvorgesetztem auszubildender Jugendlicher nach der Anschuldigungsschrift zur Last, daß er durch unzüchtige Berührungen bestimmter weiblicher Verwaltungslehrlinge sich »innerhalb seines Dienstes« in seinem Wandel nicht so verhalten habe, wie es seinem Amt und Stand gebührt, so werden davon auch unzüchtige Handlungen erfaßt, die der Kirchenbeamte während der Mittagspause im Dienstgebäude an einer dort zu sich gerufenen Auszubildenden vornimmt. Es handelt sich dabei nicht um einen Vorfall außerhalb des Dienstes, so daß er von dem Inhalt der Anschuldigungsschrift nicht erfaßt wäre.

2.6 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 56	Beraumt der Vorsitzende der Kammer Termin zur mündlichen Verhandlung an, bevor der Beschuldigte Gelegenheit hatte, sich zu der Anschuldigungsschrift zu äußern, so kann dieser Verfahrensmangel dadurch geheilt werden, daß der Beschuldigte rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin Gelegenheit erhält, weitere Beweisanträge zu stellen.
2	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 42 Abs. 1 S. 2	Der Vorsitzende der Kammer kann Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, auch wenn ein Verteidiger die Akten bis dahin noch nicht eingesehen hat. Kennt dieser Verteidiger den wesentlichen Inhalt der die Akten bildenden Schriftstücke seit längerer Zeit, so genügt es, wenn er die Akten mit dem vollständigen Inhalt erst kurze Zeit (einige Tage) vor dem Termin einsehen kann.
3	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 15 Abs. 1, § 55 Abs. 2	Daß gegen einen das Verfahren nach Eingang der Anschuldigungsschrift einstellenden Beschluß des Vorsitzenden der Kammer die Entscheidung der Kammer angerufen werden kann, bedeutet nicht, daß auch gegen die Ablehnung eines Einstellungsantrages durch den Vorsitzenden eine Entscheidung der Kammer noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung müßte herbeigeführt werden können.

2.7 Mündliche Verhandlung; Beweisaufnahme

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 45 Abs. 1, § 65	Nimmt der Untersuchungsführer die Erklärung eines Zeugen entgegen und schreibt er sie auch nieder, ohne aber einen Schriftführer hinzuzuziehen, wie es § 45 Abs. 1 zwingend vorschreibt, so ist eine solche Zeugenklärung nicht als Beweismittel verwertbar.

2.8 Urteil

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 3 Abs. 2, § 75 Abs. 1, § 100 Abs. 3	<p>Liegen einem Beschuldigten mehrere, gegenständlich verschiedene Verhaltensweisen als Verletzung der Amtspflicht zur Last und ergibt die mündliche Verhandlung, daß nur eine dieser verschiedenen Verhaltensweisen amtszuchtrechtlich zu ahnden und nur aufgrund dieser der Beschuldigte wegen Verletzung der Amtspflicht zu verurteilen ist, so ist er nicht im übrigen freizusprechen.</p> <p>Demgemäß ist, wenn der erstinstanzlichen Verurteilung mehrere gegenständlich verschiedene Verhaltensweisen des Beschuldigten zugrundeliegen und auf seine Berufung nur mehr eine dieser Verhaltensweisen als Grundlage der Verurteilung bestehen bleibt, jedoch schon diese allein die in erster Instanz verhängte Amtszuchtmaßnahme rechtfertigt, lediglich die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.</p>

2.9 Rechtsmitteleinlegung

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	21. 5. 1980, Az 1/79	—	AZG § 93 Abs. 1	Die »weiteren vier Wochen«, innerhalb derer die Berufung begründet werden muß, beginnen mit Ablauf der zweiwöchigen Frist für die Einlegung der Berufung, sie beginnen nicht mit der Einlegung der Berufung.
2	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 13	AZG § 93 Abs. 1	Wird eine an den Senat für Amtszucht gerichtete Berufung zunächst irrtümlich einer anderen Dienststelle der VELKD zugeleitet, die sie alsbald an die Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht weiterleitet, und trifft sie hier erst nach Ablauf der Berufungsfrist ein, so ist sie dennoch als rechtzeitig eingeleitet anzusehen.
3	17. 1. 1972, Az 1/71	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 93 Abs. 1, § 122	Enthält die Rechtsmittelbelehrung eine nicht mehr zutreffende Anschrift der Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht, so wird die Rechtsmittelfrist trotzdem durch die Zustellung in Lauf gesetzt.

2.10 Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	17. 1. 1972, Az 1/71	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 93 Abs. 1, § 124	Geht die Berufung beim Senat für Amtszucht deshalb verspätet ein, weil in der Rechtsmittelbelehrung eine nicht mehr zutreffende Anschrift der Geschäftsstelle des Senats angegeben ist, so beruht die Verspätung auf einem unabwendbaren Zufall, so daß auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 93 Abs. 1	Die Frist für die Einreichung der Berufungsbegründung kann von dem Vorsitzenden auch noch nach Ablauf der Frist wirksam verlängert werden, wenn nur der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Frist eingereicht worden war.

2.11 Tod des Beschuldigten während des Verfahrens

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	8. 3. 1978, Az 3/76	—	AZG § 15 Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 100 Abs. 2	Stirbt der Beschuldigte vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens, so ist dieses einzustellen. Für die Anwendung des § 15 AZG macht es (anders als für die Kostenentscheidung nach § 117 Abs. 1 bzw. Abs. 2) keinen Unterschied, ob die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens von vornherein nicht vorliegen hatten oder ob sie nachträglich weggefallen sind.

3. Materielles Amtszuchtrecht

3.1 Amtspflichten des Pfarrers

3.1.1 Allgemeines

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 12	PfG § 3 Abs. 3 S. 1, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.)	Zu den besonderen Pflichten, die dem Pfarrer durch sein Amt aufgegeben sind, gehört auch der praktische Vollzug des verkündeten Wortes in der eigenen Lebensgestaltung.
2	6. 12. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 10, S. 12	AZG § 3 Abs. 2; PfG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.), § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Verstößt der Pfarrer gegen die Verpflichtung, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen, so verletzt er die Amtspflicht. Dabei ist an sein Verhalten der Maßstab anzulegen, der sich aus der gegenwärtigen gemeinsamen Auffassung der in den deutschen lutherischen Kirchen zusammengefaßten Christen ergibt. Diese Auffassung hat ihren Niederschlag in der Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gefunden.

3.1.2 Teilnahme an Pflichtveranstaltungen

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	18. 7. 1969	—	AZG § 3 Abs. 2, PfG § 31 Abs. 3, § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Entzieht sich der Pfarrer jahrelang der Teilnahme an Pfarrkonventen oder anderen dienstlichen Veranstaltungen mit der Begründung, er habe Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, so ist das auf die Dauer keine genügende Entschuldigung und der Pfarrer verletzt damit die Amtspflicht.

3.1.3 Geschäftsführung und Verwaltung des Kirchenvermögens

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	18. 7. 1969	—	AZG § 3 Abs. 2, PfG § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Der Pfarrer kann die Unterlassung pflichtgemäßer geistlicher Amtshandlungen nicht damit rechtfertigen oder entschuldigen, daß er dazu wegen eines Übermaßes an Verwaltungsaufgaben keine Zeit habe. Hat er tatsächlich über längere Zeit hinweg übermäßig viele Verwaltungsaufgaben zu erledigen, so darf er Angebote der Kirchenleitung, ihm dazu Hilfskräfte zu verschaffen, nicht ablehnen.

3.1.4 Ehre und Achtung anderer

Ifd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	<p>Der Pfarrer verletzt die Amtspflicht, wenn er an der Gestaltung und Veröffentlichung eines Zeitschriftenartikels mitwirkt, durch den über einen anderen Pfarrer nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet und verbreitet werden, die geeignet sind, diesen als Amtsträger der Kirche verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (hier indem der andere sinngemäß als oberflächlich, engstirnig, mißgünstig, arglistig und für das von ihm bekleidete Amt unfähig hingestellt wird). Der Pfarrer verstößt damit gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel und gegen die Verpflichtung, anderen Pfarrern Achtung und Ehre zu erweisen.</p> <p>Das gleiche gilt, wenn der Pfarrer durch die Mitwirkung an der Gestaltung und Veröffentlichung eines Zeitschriftenartikels einen anderen Pfarrer, sei es auch aufgrund wahrer Tatsachen, unnötig in beleidigender Form öffentlich bloßstellt.</p>
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	staatliches Strafgesetzbuch § 193	<p>Auch für das Amtszuchtrecht gilt der Grundsatz des staatlichen Strafrechts, daß eine aus der Form oder aus den Umständen einer Äußerung hervorgehende Beleidigung nicht durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt wird.</p> <p>Die Mitwirkung eines Pfarrers an der öffentlichen Behauptung und Verbreitung nicht erweislich wahrer ehrenrühriger Tatsachen über einen anderen Pfarrer geschieht auch dann nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen, wenn damit der Zweck verfolgt wird, auf vermeintliche oder – ohne daß das nachweisbar ist – wirkliche innerkirchliche Mißstände aufmerksam zu machen und solche angenommenen innerkirchlichen Mißstände für die Zukunft zu verhindern.</p> <p>Der Schutz der Ehre des betroffenen Pfarrers muß gegen das Informationsinteresse einer nicht unbegrenzten kirchlichen Öffentlichkeit an der Kenntnis der fraglichen Mißstände abgewogen werden. Bei dieser Interessenabwägung ist auch zu berücksichtigen, ob der Pfarrer, der einen anderen in ehrenrühriger Weise öffentlich angreift, etwa vorher von diesem irgendwie persönlich angegriffen oder in seinen Interessen verletzt worden war. Ist das nicht der Fall, fehlt erst recht jedes schutzwürdige Interesse an der ehrenrührigen Veröffentlichung.</p>
3	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3, § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	<p>Wirkt ein Pfarrer an der öffentlichen Behauptung und Verbreitung nicht erweislich wahrer ehrenrühriger Tatsachen über einen anderen Pfarrer mit, sowie daran, daß der andere Pfarrer öffentlich in beleidigender Form lächerlich gemacht wird, so wird der daran mitwirkende Pfarrer dadurch, daß der Name und der Wirkungsort des anderen Pfarrers nicht ausdrücklich genannt werden, nicht entlastet, wenn sich für eine große Zahl derer, für die die Veröffentlichung bestimmt ist und die davon voraussehbar Kenntnis nehmen, der Name aus den mitveröffentlichten persönlichen, zeitlichen, örtlichen und sonstigen Umständen leicht erkennen oder erschließen läßt; denn die Anonymität ist dann nur eine scheinbare.</p>

Noch: 3.1.4 Ehre und Achtung anderer

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
4	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 3 Abs. 2, PFG § 3 Abs. 3, § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Der Pfarrer verletzt die Amtspflicht, wenn er sich gegenüber Kirchenvorstehern in abfälliger Weise über seinen Amtsvorgänger und über einen Pfarrer der Nachbargemeinde äußert.

3.1.5 Ehe und Familie

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	21. 5. 1980, Az 1/79 8. 3. 1978, Az 1/77 6. 11. 1975, Az 1/75	— Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 3, S. 7	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 58 Abs. 2 (= § 59 Abs. 2 a. F.), § 60 (= § 61 a. F.)	Nach der gemeinsamen Auffassung der in den deutschen lutherischen Kirchen zusammengefaßten Christen besteht das Wesen der Ehe in einer unantastbaren und unauflösbaren Lebensgemeinschaft, die allerdings nach staatlichem Recht unter bestimmten Voraussetzungen aufgelöst werden kann, wenn die Ehepartner den eigentlichen Sinn der Ehe verfehlen. Dessen ungeachtet hat die Kirche den ihr von Gott gegebenen Auftrag, die Unauflösbarkeit und Unantastbarkeit der Ehe zu verkündigen, wobei es vor allem den Inhabern des geistlichen Amtes aufgegeben ist, mit dieser Verkündigung auch durch ihr persönliches Beispiel voranzugehen. Das kommt unter anderem auch in dem Ordinationsgelübde zum Ausdruck, an das der Pfarrer bei der Verleihung eines Pfarramtes noch ausdrücklich erinnert wird.
2	17. 1. 1972, Az 1/71	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 59 Abs. 2 (a. F. = § 58 Abs. 2 n. F.), § 61 (a. F. = § 60 n. F.)	Der Ehebruch eines Pfarrers ist ein sehr schwerer Verstoß gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel. Auch angesichts der Verunsicherung, die im Verhältnis der Geschlechter zueinander in der modernen Gesellschaft entstanden ist, bleibt für die christliche Gemeinde in Verkündigung und Leben die Auffassung von der Ehe als unauflösbarer und unantastbarer Gemeinschaft, wie sie in der Ordnung des kirchlichen Lebens und in der lutherischen Agenda festgelegt ist, verbindlich.
3	22. 9. 1980, Az 1/80 21. 5. 1980, Az 1/79 17. 1. 1972, Az 1/71	— Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 58 Abs. 2 (= § 59 Abs. 2 a. F.), § 60 (= § 61 a. F.); AZG § 78 Abs. 1	Ein Pfarrer, der die Ehe bricht, ist grundsätzlich in seinem Amt nicht tragbar. In besonders schweren Fällen kann die Entfernung aus dem Dienst erforderlich sein, in anderen Fällen die Amtsenthebung. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, kann auch die Versetzung auf eine andere Stelle eine ausreichende Maßnahme sein.
4	17. 1. 1972, Az 1/71	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 3 Abs. 2; PFG § 3 Abs. 3 S. 1, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.) § 61 a. F. (= § 60 n. F.); AZG § 78 Abs. 1	Als besonderer Umstand, der bei einem Ehebruch eines Pfarrers lediglich die Versetzung auf eine andere Stelle genügen lassen kann, reicht es nicht aus, wenn die Ehe des Pfarrers nicht erst durch seinen Ehebruch gestört wird, sondern eine vorausgegangene, anderweitig verursachte Störung den Ehebruch wesentlich gefördert hat. Ein besonderer Umstand in dem obigen Sinn kann es jedoch sein, wenn die Beziehungen des Pfarrers zu einer anderen Frau wesentlich durch krankhafte Wesensveränderung (manischer Zustand) mitbestimmt wurden und deshalb seine Verantwortlichkeit vermindert war.

Noch: 3.1.5 Ehe und Familie

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
5	21. 5. 1980, Az 1/79	—	AZG § 78 Abs. 1, PfG § 43	Ein besonderer Umstand in dem obigen Sinn kann es vor allem sein, wenn der Pfarrer das ehebrecherische Verhältnis wieder aufgegeben hat und seine Ehe daran nicht zerbrochen ist, sondern beide Ehegatten sich um deren Fortsetzung bemühen.
6	21. 5. 1980, Az 1/79	—	AZG § 78 Abs. 1, § 125	Ein entlastender Umstand bei der Würdigung einer Amtspflichtverletzung im Bereich der ehelichen Lebensführung kann es sein, wenn der Pfarrer wegen einer das gewöhnliche Maß weit übersteigenden dienstlichen Belastung zu wenig Zeit für ein gedeihliches Ehe- und Familienleben findet.
7	22. 9. 1980, Az 1/80	—	AZG § 78 Abs. 1, PfG § 43	Als besonderer Umstand, der – zusammen mit anderen mildernden Umständen – auch bei einem ehebrecherischen Verhältnis des Pfarrers lediglich eine Versetzung auf eine andere Stelle als Amtszuchtmaßnahme genügen lassen kann, kommt in Betracht, wenn die oberste kirchliche Dienstbehörde und deren einleitende Stelle trotz Kenntnis der die Amtspflichtverletzung begründenden Tatsachen und des vollen Ausmaßes der Verfehlung keine vorläufigen dienstaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere nicht nach § 125 AZG, sondern der Pfarrer während der gesamten Dauer des Amtszuchtverfahrens ununterbrochen weiterbeschäftigt wird, wenn auch mit seiner Zustimmung auf einer anderen Pfarrstelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.
8	8. 3. 1978, Az 1/77	—	AZG § 3 Abs. 2; PfG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.) § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Im Falle einer Amtspflichtverletzung durch ehebrecherische Beziehungen können folgende Umstände erschwerend zu berücksichtigen sein: eine besonders lange Dauer solcher Beziehungen; wenn der Pfarrer sowohl seine eigene als auch zugleich eine andere Ehe gebrochen hat; wenn er trotz eines Gesprächs seines Dekans mit ihm über einen gegen ihn erhobenen diesbezüglichen Vorwurf seine Verfehlung der Wahrheit zuwider abgestritten hat; wenn er auch nach einem solchen Gespräch des Dekans mit ihm sein ehebrecherisches Verhältnis fortgesetzt hat; wenn er nach Aufdeckung seiner Verfehlung und Einleitung des förmlichen Amtszuchtverfahrens obendrein noch ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen hat;
9	8. 3. 1978, Az 1/77	—	AZG § 3 Abs. 2; PfG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.), § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Die Amtspflichtverletzung im Bereich der ehelichen Lebensführung wiegt besonders schwer, wenn der Pfarrer durch seine Beziehungen zu einer anderen Frau nicht nur seine eigene Ehe gebrochen hat, sondern auch in die Ehe jener anderen Frau, noch dazu seiner eigenen Gemeinde, eingedrungen ist und diese gleichfalls zerstört oder maßgeblich zu deren endgültiger Zerstörung beigetragen hat. Bei der Würdigung einer solchen schweren Amtspflichtverletzung ist weiter erschwerend zu berücksichtigen, wenn der Pfarrer an seinem Entschluß festhält, nicht zu seiner Ehefrau zurückzukehren, die zu einer Wiederaufnahme der ehelichen Beziehungen bereit wäre.
				Schwierigkeiten in der eigenen Ehe des Pfarrers und Wünsche für seine eigene Persönlichkeitsentfaltung entheben ihn nicht der Verantwortung für das Scheitern seiner Ehe. Das gilt besonders dann, wenn er die Charakter- und Wesenszüge seiner Ehefrau, auf die er die Schwierigkeiten zurückführt, bereits bei der Eheschließung kannte.

noch: **3.1.5 Ehe und Familie**

Ifd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
10	8. 3. 1978, Az 1/77	—	AZG § 3 Abs. 2; PfG § 3 Abs. 3 S. 1, § 43, § 59 Abs. 2 a. F. (= § 58 Abs. 2 n. F.), § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Die Verantwortung für das Scheitern der Ehe wiegt um so schwerer, wenn die Ehe jahrzehntelang bestanden hat, von beiden Ehegatten als glücklich empfunden worden war und mehrere Kinder daraus hervorgegangen sind.

3.2 Amtspflichten des Kirchenbeamten**3.2.1 Ehe und Familie**

Ifd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	13. 10. 1976, Az 2/76	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 4, S. 8	AZG § 131	Ein ehebrecherisches Verhältnis, noch dazu, wenn es über längere Zeit hinweg aufrechterhalten wird, ist ein für Amt und Stand des Kirchenbeamten ungebührlicher Lebenswandel und damit eine Amtspflichtverletzung. Dabei ist davon auszugehen, daß es zum Auftrag der Kirche gehört, die Unauflöslichkeit und Unantastbarkeit der Ehe zu verkündigen und den Christen in der jetzigen pluralistischen Gesellschaft gerade auch darin beizustehen, diesen Auftrag in der eigenen Lebensgestaltung zu erfüllen. Die Kirche muß daher nicht nur von ihren Pfarrern, sondern auch von ihren Kirchenbeamten erwarten und fordern, daß sie in ihrer Lebensführung nicht gegen diesen Auftrag verstoßen.

3.3 Amtszuchtmaßnahmen; Wertungsmaßstäbe

Ifd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	17. 1. 1972, Az 1/71	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. IV, Nr. 19, S. 21	AZG § 6, § 78 Abs. 1	Bei der Prüfung, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist, ist im Hinblick auf die erforderliche Amtszuchtmaßnahme zu berücksichtigen, inwieweit die Vorkommnisse in der Gemeinde bekannt geworden sind und Ärgernis erregt haben.
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 3 Abs. 2, PfG § 43, § 61 a. F. (= § 60 n. F.)	Für die amtszuchtrechtliche Würdigung von Eheverfehlungen des Pfarrers ist es unter anderem von Bedeutung, ob und inwieweit sie in der Gemeinde oder sonst in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind und dadurch das Ansehen des geistlichen Amtes oder der Kirche Schaden gelitten hat. Dabei können die dienstliche Kenntnisnahme durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen oder die Zuziehung besonderer Vertrauenspersonen außer Betracht bleiben.
3	17. 7. 1969	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. III St. 9, Nr. 9, S. 8	AZG § 6, § 78 Abs. 1	Die nach § 6 vorgeschriebene Würdigung des gesamten Verhaltens des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes ist auch von Bedeutung dafür, welche der möglichen Amtszuchtmaßnahmen in dem bestimmten Fall angemessen ist. Dabei können auch länger zurückliegende und nicht den eigentlichen Gegenstand des Amtszuchtverfahrens bildende Verletzungen der Amtspflicht berücksichtigt werden, wenn sie im wesentlichen gleicher oder ähnlicher Art sind wie die jetzt dem Verfahren zugrundeliegenden.

noch: **3.3 Amtszuchtmaßnahmen; Wertungsmaßstäbe**

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
4	18. 7. 1969	—	AZG § 6	Für die Würdigung des gesamten Verhaltens des Pfarrers, dem bestimmte Amtspflichtverletzungen durch Nichtvornahme einer Amtshandlung, Nichtbefolgung dienstlicher Weisungen und Verletzung der amtsbrüderlichen Achtung zur Last liegen, ist von Bedeutung, wenn es sich nicht um wesensfremde Entgleisungen handelt, sondern wenn die jetzt den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verfehlungen mit bestimmten früheren Verhaltensweisen in Einklang stehen, auch wenn wegen jener früheren Vorfälle kein Amtszuchtverfahren eingeleitet worden war.
5	21. 5. 1980, Az 1/79	—	AZG § 78 Abs. 1 e)	Wird dem Pfarrer anlässlich einer bekanntgewordenen Amtspflichtverletzung mit seiner Zustimmung außerhalb des Amtszuchtverfahrens eine andere Pfarrstelle übertragen und wird im nachfolgenden Amtszuchtverfahren auf Versetzung auf eine andere Stelle erkannt, so ist diese Maßnahme nicht durch die vorausgegangene Übertragung einer anderen Stelle verbraucht, weil das keine Amtszuchtmaßnahme war. Die andere Stelle im Sinne der Amtszuchtmaßnahme ist dann vielmehr eine andere als die zur Zeit des Verfahrensabschlusses innegehabte.

siehe auch 3.1.5 Nr. 3, 5 und 6

4. Kosten des Verfahrens

lfd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
1	16. 11. 1973, Az 1/73	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 1, S. 2	AZG § 116 Abs. 1, § 118	Haben der Beschuldigte und die einleitende Stelle Berufung eingelegt und mußte im Berufungsverfahren die Beweisaufnahme nur wegen der Berufung des Beschuldigten wiederholt werden, während durch die Berufung der einleitenden Stelle keine zusätzlichen Kosten entstanden sind, so sind bei Zurückweisung beider Berufungen die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen.
2	4. 11. 1975, Az 1/74	Rspr.-Beil. Sonderdruck zum ABl. Bd. V, Nr. 2, S. 5	AZG § 75 Abs. 3, § 116 Abs. 1, § 118	Wird der Beschuldigte zwar wegen Verletzung der Amtspflicht verurteilt und seine Berufung dagegen zurückgewiesen, liegt dem aber nicht der volle ihm als Amtspflichtverletzung zur Last gelegte Sachverhalt zugrunde, sondern nur eine von mehreren, gegenständlich verschiedenen Verhaltensweisen, so ist es angemessen, die Kosten zu entsprechenden Anteilen dem Beschuldigten und der Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat, aufzuerlegen.
3	8. 3. 1978, Az 1/77	—	AZG § 75 Abs. 3, § 118 Abs. 1	Es kann angemessen sein, die Kosten eines, sei es auch auf Antrag des Beschuldigten erhaltenen Gutachtens dem mit den sonstigen Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels belasteten Beschuldigten nicht aufzuerlegen, wenn das Gutachten eine nicht unwesentliche Entscheidungshilfe bedeutete.
4	22. 9. 1980, Az 1/80	—	AZG § 75 Abs. 3, § 116 Abs. 1, § 118	Hat der Beschuldigte gegen ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil der Kammer für Amtszucht Berufung in erster Linie mit dem Ziel eingelegt, daß lediglich auf Versetzung auf eine andere Stelle erkannt werden möge, und hat die Berufung den Erfolg, daß

Noch: 4. Kosten des Verfahrens

Ifd. Nr.	Urteil vom	Veröffentlichung	Gesetz	Leitsatz
				nun auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand mit Untersagung der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung sowie der Vornahme von Amtshandlungen auf die Dauer von fünf Jahren erkannt wird, so bleibt es dabei, daß der Beschuldigte die Kosten des Verfahrens vor der Kammer zu tragen hat, da sich an der Feststellung seiner Amtspflichtverletzung nichts ändert; dagegen können die Kosten der Berufung wegen eines bedeutsamen Teilerfolges in entsprechender Anwendung des § 118 AZG der einleitenden Kirche auferlegt werden, wobei jedoch von der Erstattung außergerichtlicher Auslagen abgesehen werden kann.